

k) Nr. 203/25

(Swissness/Irreführung – Website Herkunftsangaben, Versand minderwertiger Ware aus China)

Die Zweite Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Für den Beschwerdeführer ist die Homepage der Beschwerdegegnerin irreführend. Statt aus Genf werde Ware aus China geliefert, die zudem minderwertig sei.
- 2 Innert angesetzter Frist ist keine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin eingegangen.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Darstellungen, Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Darstellungen, Aussagen und Angaben über den Anbieter, seine Geschäftsverhältnisse und auch seinen Sitz bzw. den Ort der operativen Tätigkeit wahr und klar sein. Gleiches gilt für Darstellungen, Aussagen und Angaben über die angebotenen Produkte (Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, UWG und Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 2 der Lauterkeitskommission). Zudem ist es gemäss Grundsatz Nr. B.11 der Lauterkeitskommission unrechtmässig und damit unlauter, in der kommerziellen Kommunikation für Produkte Herkunftsangaben zu verwenden, die nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen.
- 4 Nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin weckt die Beschwerdegegnerin beim Publikum den irreführenden Gesamteindruck auf ihrer Website, es handle sich bei ihr um eine Anbieterin mit Sitz in der Schweiz. Zu diesem falschen Eindruck trägt insbesondere die Kombination des Namens «████████ Modehaus» mit Schweizer Kreuz in ihrem Logo bei. Es liegen jedoch keinerlei Belege für eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz vor. Damit verstösst die Beschwerdegegnerin gegen Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG sowie gegen den Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Lauterkeitskommission.
- 5 Vorliegend wird das Schweizer Kreuz als Herkunftsangabe verwendet. Aufgrund der fehlenden Erbringung entsprechender Nachweise durch die Beschwerdegegnerin, ist auch in diesem Punkt ein unlauteres Verhalten der Beschwerdegegnerin zu bejahen.
- 6 Letztlich handelt es sich bei der Hose, die der Beschwerdeführer erhalten hat, nicht um jene, welche die Beschwerdegegnerin beworben hat. Es ist offensichtlich, dass sich die Hosen (mindestens) bei Schnitt und Materialien unterscheiden. Nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Beschwerdeführers weckt die Beschwerdegegnerin mit der Darstellung einer Hose, die nicht dem tatsächlichen Produkt entspricht, beim Publikum einen täuschenden und irreführenden Eindruck. Auch in diesem Punkt ist ein unlauteres Verhalten der Beschwerdegegnerin zu bejahen und die Beschwerde ist gutzuheissen.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, inskünftig die beanstandete Webseite oder deren Nachfolgeauftritt so auszustalten, dass sie sich, ihre Geschäftsverhältnisse sowie ihren Sitz bzw. den Ort ihrer operativen Tätigkeit klar und transparent darstellt. Weiter wird ihr empfohlen, dass sie auf die Verwendung eines Schweizer Kreuzes verzichtet sowie nur noch Produktbilder verwendet, welche das beworbene Produkt tatsächlich darstellen.

Beworbene Ware:



16:53 modehaus.com

TRADITIONELLE HERREN TRACHTENLEDERHOSE MIT STICKEREI – PERFEKT FÜR OKTOBERFEST, VOLKSFESTE & TRACHTENMODE

CHF 130.00 CHF 64.95
Sparen 50%

The image shows a smartphone screen displaying a product listing for men's traditional lederhosen. The phone's status bar indicates the time is 16:53 and the battery level is 76%. The website address modehaus.com is visible at the top. The main image shows a pair of brown leather shorts with intricate gold embroidery on the pockets and legs. Below the image is a text box with the following text: "TRADITIONELLE HERREN TRACHTENLEDERHOSE MIT STICKEREI – PERFEKT FÜR OKTOBERFEST, VOLKSFESTE & TRACHTENMODE". Underneath the text is the original price "CHF 130.00" and the discounted price "CHF 64.95", with a red line through the original price and the text "Sparen 50%" below it.

Gelieferte Ware:

